

18. Oktober 2018

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II)

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) (im Folgenden **Referentenentwurf**) veröffentlicht. Hintergrund ist die Änderung der europäischen Aktionärsrechterichtlinie 2007/36/EG durch die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre vom 17. Mai 2017 (im Folgenden **Änderungsrichtlinie**), welche von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen ist.

Die Änderungsrichtlinie soll die Mitwirkung der Aktionäre börsennotierter Gesellschaften weiter verbessern und die grenzüberschreitende Information sowie die Ausübung von Aktionärsrechten erleichtern.

Der Referentenentwurf sieht dazu insbesondere die folgenden Neuerungen des Aktiengesetzes (im Folgenden **AktG-E**) vor:

MITSPRACHERECHTE DER AKTIONÄRE BEI DER VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT (SOG. SAY ON PAY)

-
- Die Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften muss der Hauptversammlung mindestens alle vier Jahre zur Beschlussfassung vorgelegt werden (§§ 87a Abs. 2, 120a Abs. 1 AktG-E).
 - Die Beschlussfassung hat nur empfehlenden Charakter (nicht verbindlich). Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 120a Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG-E); bei Ablehnung ist allerdings eine er-
neute Vorlage erforderlich (§ 120a Abs. 3 AktG-E).
 - Die Vergütung ist allerdings in Übereinstimmung mit einer der Hauptversammlung vorgelegten Vergütungspolitik festzusetzen (§ 87a Abs. 2 Satz 1 AktG-E); eine vorübergehende Abweichung ist möglich (§ 87a Abs. 2 Satz 2 AktG-E).

- Für den Aufsichtsrat ist die Vergütungspolitik zusammen mit der (verbindlich zu entscheidenden) Vergütung der Hauptversammlung vorzulegen (§ 113 Abs. 3 AktG-E).
- Börsennotierte Aktiengesellschaften haben einen Vergütungsbericht jährlich zu erstellen (§ 162 Abs. 1 AktG-E), der durch den Abschlussprüfer formell zu prüfen (§ 162 Abs. 2 AktG-E) und durch die Hauptversammlung zu billigen ist (§ 120a Abs. 4 Satz 1 AktG-E), ohne dass dies Rechte und Pflichten auslöst (§ 120a Abs. 4 Satz 2, Abs. 1 Satz 2 AktG-E).
- Der Vergütungsbericht enthält unter anderem neben der detaillierten Darlegung der Vergütung jedes Vorstandsmitglieds und Aufsichtsratsmitglieds eine vergleichende Darstellung zur durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 ff. AktG-E).
- Der Vergütungsbericht (einschließlich entsprechendem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers) ist zehn Jahre auf der Website der Gesellschaft kostenfrei zugänglich zu machen (§ 162 Abs. 5 AktG-E).

MITSPRACHERECHTE DER AKTIONÄRE BEI GESCHÄFTEN MIT DER GESELLSCHAFT NAHESTEHENDEN PERSONEN (SOG. *RELATED PARTIES TRANSACTIONS*)

- Geschäfte mit nahestehenden Personen bedürfen nach § 111b Abs. 1 und Abs. 3 AktG-E grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Voraussetzung ist, dass der wirtschaftliche Wert des Geschäfts allein oder zusammen mit den innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss dieses Geschäfts mit derselben Person getätigten Geschäften 2,5 % der Summe aus dem Anlage- und Umlaufvermögen der Gesellschaft bzw. des Konzerns nach Maßgabe des zuletzt festgestellten Jahres- bzw. Konzernabschlusses übersteigt.
- Nicht zustimmungspflichtig sind Geschäfte in Konzernsachverhalten bei 100%igem Anteilsbesitz der Gesellschaft sowie Geschäfte, die auf einer Ermächtigung der Hauptversammlung beruhen oder denen die Hauptversammlung zugestimmt hat und Geschäfte, die allen Aktionären unter den gleichen Bedingungen angeboten werden, § 111a Abs. 3 AktG-E.
- Auch nicht der Zustimmung bedürfen Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen. Die Gesellschaft muss ein internes Kontrollverfahren einrichten, um die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu bewerten.
- Für die nahestehende Person sind Stimmrechtsausschlüsse vorgesehen.

IDENTIFIKATION DER UND AUSTAUSCH MIT DEN AKTIONÄREN (SOG. *KNOW YOUR SHAREHOLDER*)

- Börsennotierten Gesellschaften mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union soll die Identifizierung ihrer Aktionäre ermöglicht werden. Hierzu erhalten sie zukünftig das Recht, von Intermediären Informationen über die Identität der Aktionäre,

deren Aktien sie verwahren, zu verlangen (§ 67d AktG-E). Dazu gehören Angaben zur Person (wie Name, Geburtsdatum, Postanschrift und elektronische Adresse) sowie zu den gehaltenen Aktien. Von der in der Änderungsrichtlinie vorgesehenen Option, die Identifizierungsabfrage auf Aktionäre zu beschränken, die mindestens einen bestimmten Anteil an Aktien oder Stimmrechten halten, macht der Referentenentwurf keinen Gebrauch.

- Damit werden Namens- und Inhaberaktien weiter aneinander angenähert, bleiben aber grundsätzlich weiter bestehen.
- Daneben soll der Informationsaustausch zwischen der Gesellschaft und den Aktionären durch die Pflicht von Intermediären zur Weiterleitung bestimmter Informationen verbessert

werden. So sollen Intermediäre einerseits Pflicht-Informationen der börsennotierten Gesellschaft mit Sitz im Inland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Ausübung von Rechten an die Aktionäre bzw. den nächsten Intermediär in der Kette weiterleiten, §§ 67a, 67b AktG-E. Andererseits hat der Intermediär die vom Aktionär über die Ausübung von Rechten erhaltenen Informationen unverzüglich an die Gesellschaft weiterzuleiten, § 67c AktG-E.

- Nichtbörsennotierte Gesellschaften können durch Satzungsregelung einen entsprechenden Informationsanspruch gegenüber Intermediären begründen (sog. *opt-in*).

WAHRNEHMUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

Jeder Aktionär soll zukünftig von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen können, ob und wie die Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung unverzüglich zu

erteilen, § 129 Abs. 5 AktG-E. Bei elektronischer Ausübung des Stimmrechts hat die Gesellschaft den Eingang der Stimmabgabe elektronisch zu bestätigen, § 118 Abs. 1 Satz 3 AktG-E.

TRANSPARENZREGELN FÜR INSTITUTIONELLE ANLEGER, VERMÖGENS-VERWALTER UND STIMMRECHTSBERATER

- Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter veröffentlichen nach § 134b Abs. 1 bis 3 AktG-E zukünftig u.a. eine Mitwirkungspolitik und berichten jährlich über deren Umsetzung. Die Mitwirkungspolitik enthält u.a. Angaben betreffend die Einflussnahme auf Portfoliogesellschaften, den Meinungs austausch mit Organen bzw. Interessenträgern der Gesellschaft, die Ausübung von Aktionärsrechten und den

Umgang mit Interessenskonflikten. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter veröffentlichen außerdem grundsätzlich ihr Abstimmungsverhalten.

- Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter, die sich teilweise oder vollständig gegen die Befolgung der vorgenannten Vorgaben entscheiden, müssen eine Erklärung mit den

Gründen dafür abgeben (*comply or explain*), § 134b Abs. 4 AktG-E.

- Stimmrechtsberater erklären gemäß § 134d Abs. 1 AktG-E jährlich, ob sie den Vorgaben eines Verhaltenskodex entsprochen haben und entsprechen, oder welche Vorgaben sie nicht eingehalten haben und einhalten und welche Maßnahmen sie stattdessen getroffen haben.

Stimmrechtsberater, die keinen Verhaltenskodex einhalten, müssen erklären, warum sie dies nicht tun (*comply or explain*).

- Die vorgenannten Informationen sind für mindestens drei Jahre online öffentlich zugänglich zu machen und zumindest jährlich zu aktualisieren.

SCHUTZ VON AKTIONÄRSDATEN

- Ausdrücklich wird bestimmt, dass Gesellschaften und Intermediäre personenbezogene Daten der Aktionäre für die Zwecke der Identifikation, der Kommunikation, der Ausübung der Rechte der Aktionäre und für die Zusammenarbeit mit den Aktionären verarbeiten dürfen, § 67e Abs. 1 AktG-E.
- Im Falle des Ausscheidens des Aktionärs, dürfen personenbezogene Daten des Aktionärs

vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch höchstens für zwölf Monate gespeichert werden, § 67e Abs. 2 AktG-E.

ERSTMALIGE GELTUNG DER VORSCHRIFTEN

Der Referentenentwurf enthält verschiedene Übergangsregelungen, Art. 2 Referentenentwurf. So greift die obligatorische Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik für Vorstand und Aufsichtsrat erstmals für eine Hauptversammlung, die rund vier Monate nach dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes stattfindet (im Falle eines Inkrafttretens im Juni 2019 mithin erst-

mals für Hauptversammlungen ab November 2019). Entsprechendes gilt für bestimmte Aspekte des neuen Vergütungsberichts. Die Regelungen zur Aktionärsidentifikation und den Austausch mit den Aktionären finden erstmals auf Hauptversammlungen Anwendung, die im Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden (voraussichtlich also auf Hauptversammlungen im Jahr 2020).

Der Referentenentwurf steht auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum kostenlosen Download bereit und kann [hier](#) abgerufen werden.

Literatur

Diekmann, Hans, Kurznachricht zu „Say on Pay“ – Wesentliche Änderungen bei der Vergütung von Vorständen und Aufsichtsräten aufgrund der geänderten Aktionärsrechterichtlinie“, WM 2018 Heft 17, 796-800

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne Exemplare dieses Aufsatzes zur Verfügung.

Ankündigung Veranstaltungen

6. November | 16:15 – 18:30 Uhr | München

7. November | 16:15 – 18:30 Uhr | Frankfurt

Aktienrechtsseminar (jeweils mit anschließendem Get Together)

Im Rahmen des Seminars wird u.a. der Referentenentwurf behandelt.

Referenten: Dr. Hans Diekmann, Dr. Christian Eichner, Dr. Katharina Stüber, Dr. Jens Wagner

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu dem Thema unseres Client Bulletin haben, wenden Sie sich bitte an die untenstehend Genannten oder Ihren gewohnten Ansprechpartner bei Allen & Overy LLP.

Publikationen können Sie über Germany.Marketing@AllenOvery.com bestellen.



Dr. Hans Diekmann
Partner – Corporate
Kontakt
Tel +49 211 2806 7101
hans.diekmann@allenoverly.com



Dr. Christian Eichner
Partner – Corporate
Kontakt
Tel +49 211 2806 7114
christian.eichner@allenoverly.com



Dr. Murad Daghles
Partner – Corporate
Kontakt
Tel +49 211 2806 7115
murad.daghles@allenoverly.com



Dr. Katharina Stüber
Counsel – Corporate
Kontakt
Tel +49 621 3285 6406
katharina.stueber@allenoverly.com



Dr. Jens Wagner
Counsel – Corporate
Kontakt
Tel +49 89 71043 3112
jens.wagner@allenoverly.com



Dr. Andre Wandt
Counsel – Corporate
Kontakt
Tel +49 69 2648 5684
andre.wandt@allenoverly.com



Dr. Michael Weiß
Counsel – Corporate
Kontakt
Tel +49 69 2648 5453
michael.weiss@allenoverly.com



Dr. Jonas Wittgens
Counsel – Corporate
Kontakt
Tel +49 40 82221 2171
jonas.wittgens@allenoverly.com

Allen & Overy LLP

Dreischeibenhaus 1 | 40211 Düsseldorf | Tel +49 211 2806 7000

Bockenheimer Landstraße 2 | 60306 Frankfurt am Main | Tel +49 69 2648 5000

Kehrwieder 12 | 20457 Hamburg | Tel +49 40 82 221 20

Maximilianstraße 35 | 80539 München | Tel +49 89 71043 3000

www.allenoverly.de

Allen & Overy unterhält eine Datenbank mit Geschäftsadressen, um das Serviceangebot für Mandanten weiterzuentwickeln und zu verbessern. Diese Angaben leiten wir nicht an externe Stellen oder Organisationen weiter. Falls Angaben unzutreffend sind oder Sie keine Veröffentlichungen von Allen & Overy mehr erhalten möchten, wenden Sie sich bitte an germany.marketing@allenoverly.com.

In diesem Dokument bezieht sich "Allen & Overy" auf "Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen". Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP bzw. Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit gleichwertigem Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP.

Die Allen & Overy LLP oder ein Mitglied des Allen & Overy-Verbundes unterhalten Büros in: Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerpen, Athen (Repräsentanz), Bangkok, Barcelona, Belfast, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest (assoziiertes Büro), Casablanca, Doha, Dubai, Düsseldorf, Frankfurt, Hamburg, Hanoi, Ho-Chi-Minh-Stadt, Hongkong, Istanbul, Jakarta (assoziiertes Büro), Johannesburg, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, München, New York, Paris, Peking, Perth, Prag, Rangun, Riad (Kooperationsbüro), Rom, São Paulo, Schanghai, Seoul, Singapur, Sydney, Tokio, Toronto, Warschau, Washington D.C.

Dieses Dokument dient nur zur allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.